

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

17. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 8. April 1964	Nummer 45
--------------	---	-----------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
203018	4. 3. 1964	Erl. d. Arbeits- und Sozialministers Ordnung der Laufbahnen des gehobenen Dienstes und des mittleren Dienstes in der Arbeitsgerichtsbarkeit	548
203018	4. 3. 1964	Erl. d. Arbeits- und Sozialministers Ordnung der Laufbahnen des gehobenen Dienstes und des mittleren Dienstes in der Sozialgerichtsbarkeit	548
203201	16. 3. 1964	RdErl. d. Finanzministers Änderung des Ortsklassenverzeichnisses zum 1. Januar 1964	548
2061	16. 3. 1964	RdErl. d. Innenministers Errichtung und Benutzung von privaten Schießstandanlagen für Schußwaffen	553
21260	18. 3. 1964	RdErl. d. Innenministers Maßnahmen bei Feststellung der Amoebenruhr	553
2377	10. 3. 1964	RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten Steuerbegünstigter Wohnungsbau gemäß §§ 82 bis 85 II. WoBauG; hier: Zuständigkeit im Anerkennungsverfahren gemäß § 83 II. WoBauG	553
911	6. 3. 1964	RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten Festlegung von Umleitungen bei der Sperrung von Bundesfernstraßen und anderen öffentlichen Straßen	553

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Innenminister	
10. 3. 1964	RdErl. — Paß- und Ausländerrecht Beantragung von Einreiseseitvermerken in den Ostblockstaaten, UdSSR, Polen, CSR, Rumänien, Bulgarien und Ungarn	555
	Minister für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten	
19. 3. 1964	Mitt. — Berichte aus der Bauforschung Luftschall, Trittschall, Körperschall	555
	Landschaftsverband Rheinland	
16. 3. 1964	Bek. — Mitgliedschaft in der 3. Landschaftsversammlung Rheinland	556
	Notiz	
17. 3. 1964	Erfreilung des Exequaturs an die Brasilianische Generalkonsulin in Düsseldorf, Frau Beata Vettori	556
	Nachrichten aus dem Landtag Nordrhein-Westfalen	
	Gesetzentwürfe, Anträge und Interpellationen — Neueingänge —	556

I.

203018

**Ordnung der Laufbahnen
des gehobenen Dienstes und des mittleren Dienstes
in der Arbeitsgerichtsbarkeit**

Erl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 4. 3. 1964 —
I B 2 — 2071. A

Auf Grund des § 4 Abs. 4 Satz 1 und des § 9 Abs. 1 Satz 2 der Laufbahnverordnung (LVO) vom 3. Juni 1958 (GV. NW. S. 269) wird im Einvernehmen mit dem Innenminister, dem Finanzminister und dem Justizminister bestimmt:

I.

Laufbahn des gehobenen Dienstes
in der Arbeitsgerichtsbarkeit

1. Die Befähigung für diese Laufbahn wird durch die Ablegung der Prüfung für den gehobenen Justizdienst (Rechtspflegerprüfung) erworben.
2. Die Laufbahn besteht aus folgenden Ämtern, die regelmäßig zu durchlaufen sind:

Regierungsinspektor	(Bes.Gr. A 9)
Regierungsobersinspektor	(Bes.Gr. A 10)
Regierungsamtmann	(Bes.Gr. A 11)
Regierungsoberamtmann	(Bes.Gr. A 12)

II.

Laufbahn des mittleren Dienstes
in der Arbeitsgerichtsbarkeit

1. Die Befähigung für diese Laufbahn wird durch die Ablegung der Prüfung für den mittleren Justizdienst erworben.
2. Die Laufbahn besteht aus folgenden Ämtern, die regelmäßig zu durchlaufen sind:

Regierungsassistent	(Bes.Gr. A 5)
Regierungssekretär	(Bes.Gr. A 6)
Regierungsoberssekretär	(Bes.Gr. A 7)
Regierungshauptsekretär	(Bes.Gr. A 8)

— MBl. NW. 1964 S. 548.

203018

**Ordnung der Laufbahnen
des gehobenen Dienstes und des mittleren Dienstes
in der Sozialgerichtsbarkeit**

Erl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 4. 3. 1964 —
I B 2 — 2071. S

Auf Grund des § 4 Abs. 4 Satz 1 und des § 9 Abs. 1 Satz 2 der Laufbahnverordnung (LVO) vom 3. Juni 1958 (GV. NW. S. 269) wird im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Finanzminister bestimmt:

I.

Laufbahn des gehobenen Dienstes
in der Sozialgerichtsbarkeit

1. Die Befähigung für diese Laufbahn wird durch die Ablegung der Prüfung für den gehobenen Justizdienst (Rechtspflegerprüfung) erworben.
2. Die Laufbahn besteht aus folgenden Ämtern, die regelmäßig zu durchlaufen sind:

Regierungsinspektor	(Bes.Gr. A 9)
Regierungsobersinspektor	(Bes.Gr. A 10)
Regierungsamtmann	(Bes.Gr. A 11)
Regierungsoberamtmann	(Bes.Gr. A 12)

II.

Laufbahn des mittleren Dienstes
in der Sozialgerichtsbarkeit

1. Die Befähigung für diese Laufbahn wird durch die Ablegung der Prüfung für den mittleren Justizdienst erworben.
2. Die Laufbahn besteht aus folgenden Ämtern, die regelmäßig zu durchlaufen sind:

Regierungsassistent	(Bes.Gr. A 5)
Regierungssekretär	(Bes.Gr. A 6)
Regierungsoberssekretär	(Bes.Gr. A 7)
Regierungshauptsekretär	(Bes.Gr. A 8)

— MBl. NW. 1964 S. 548.

203201

**Änderung des Ortsklassenverzeichnisses
zum 1. Januar 1964**

RdErl. d. Finanzministers v. 16. 3. 1964 —
B 2122 — 574 IV. 64

Der Bundesminister des Innern beabsichtigt, mit Wirkung vom 1. Januar 1964 eine Sechste Verordnung zur Änderung und Ergänzung des Ortsklassenverzeichnisses zu erlassen.

Für die Zuteilung zu den Ortsklassen sind die in der Anlage 1 beigefügten „Richtlinien für die Aufstellung des Ortsklassenverzeichnisses nach § 13 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes“ (Stand vom 1. März 1963) maßgebend.

Stichtag für die Zuteilung von Orten zu einer höheren Ortsklasse ist der 1. Januar 1963. Der Vorhundertsatz der Wohnungszugänge im Bundesgebiet zum 1. Januar 1963 betrug gegenüber dem 25. 9. 1956 26,8 v.H. (vgl. Abschnitt II Nr. 2 letzter Satz der Richtlinien).

Den Gemeinden, die die Voraussetzungen für eine höhere Ortsklasseneinstufung nach den Richtlinien erfüllen, wird anheimgegeben, unter Verwendung des als Anlage 2 beigefügten Formblattes Anträge in dreifacher Ausfertigung spätestens **bis zum 30. April 1964** über die Regierungspräsidenten dem Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen vorzulegen. Ich bitte, diesen Termin unbedingt einzuhalten, da nach diesem Zeitpunkt beim Innenminister eingehende Anträge nicht mehr berücksichtigt werden können.

Auch für die Gemeinden, die nach Bekanntgabe der Fünften Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Aufstellung des Ortsklassenverzeichnisses v. 6. Dezember 1963 (BGBl. II S. 1458; MBl. NW. 1964 S. 100) bereits Höherstufungsanträge gestellt haben, ist ein neuer Antrag erforderlich.

Soweit Anlagen und Einrichtungen für Sonderzwecke auf Grund des § 13 Abs. 3 des Bundesbesoldungsgesetzes höhergestuft werden sollen, bitte ich die Anträge ebenfalls bis zum 30. April 1964 mit entsprechender Begründung einzureichen. Nach § 13 Abs. 3 des Bundesbesoldungsgesetzes i.d.F. vom 18. 12. 1963 können Anlagen und Einrichtungen von der Ortsklasse ihrer Gemeinde ausgenommen und einer höheren Ortsklasse zugeteilt werden, wenn

- sie von dem bebauten Teil ihrer Gemeinde deutlich abgesetzt sind
- und
- ihr Verbleiben in der Ortsklasse ihrer Gemeinde eine erhebliche Härte bedeutet
- oder
- unabweisbare dienstliche Belange es erfordern.

„Deutlich abgesetzt“ ist eine Anlage oder Einrichtung, wenn sie mindestens zwei Kilometer vom bebauten Ortsteil der Gemeinde entfernt liegt.

Im Einvernehmen mit dem Innenminister.

Anl:

Anl:

T.

T.

Anlage 1
(zu B 2122 — 574 IV 64)

Richtlinien
für die Aufstellung des Ortsklassenverzeichnisses
nach § 13 Absatz 2 des Bundesbesoldungsgesetzes
(Stand: 1. März 1963)

Für das nach § 13 Abs. 2 BBesG aufzustellende Ortsklassenverzeichnis gelten die nachstehenden Richtlinien:

I. Wahrung des Besitzstandes:

Orte, die in dem geltenden Ortsklassenverzeichnis in die Ortsklassen S oder A eingereiht sind, bleiben in der bisherigen Ortsklasse auch dann, wenn sie die Voraussetzungen der nachstehenden Richtlinien nicht erfüllen.

II. Begriffsbestimmungen:

1. Einwohnerzahl ist die nach dem Stichtag vom 31. Dezember jeden Jahres nach den Ermittlungen der statistischen Landesämter fortgeschriebene Zahl (reine Einwohnerzahl). Hinzuzurechnen ist in Hochschulen und in Orten, die ständig mit Einheiten der Bundeswehr oder der NATO belegt sind, die Zahl der regelmäßig vorhanden gewesenen Studenten (Durchschnitt der letzten drei Jahre) und Soldaten (Regelbelegung des Standortes, bei der NATO einschließlich Familienangehörigen).

2. Durchschnittsraummiere ist die auf der Grundlage der statistischen Erhebungen vom 25. September 1956 vom Statistischen Bundesamt festgestellte Miere.

Bei der Ermittlung der Durchschnittsraummiere können werkseigene, werksgeförderte und werksgebundene Wohnungen, die von Erwerbs- und Wirtschaftsunternehmen ihren Beschäftigten entweder direkt oder über Wohnungsbaugesellschaften bzw. -genossenschaften mit Mietpreisvergünstigungen zur Verfügung gestellt werden, sowie Dienstwohnungen (vgl. Nr. 2 DWV) und Werkdienstwohnungen (vgl. Nr. 2 WDV) außer Ansatz bleiben, wenn der Anteil dieser Wohnungen am Stichtag mindestens 10 v.H. sämtlicher Mietwohnungen des Ortes betrug.

Statt dieses Verfahrens kann, wenn es günstiger wirkt, zu der am 25. September 1956 unter Einbeziehung sämtlicher Mietwohnungen ermittelten Durchschnittsraummiere folgender Vomhundertsatz zugeschlagen werden:

Bei Anteil der Werks-, Dienst- und Werkdienstwohnungen in v.H. sämtlicher Mietwohnungen	Zuschlag in v. H.
unter 10	—
10 bis unter 20	3
20 bis unter 30	6
30 bis unter 40	10
40 bis unter 50	15
50 und mehr	25.

Die Durchschnittsraummiere von Orten, in denen der Vomhundertsatz der Wohnungszugänge seit dem 25. September 1956 den vom Statistischen Bundesamt errechneten entsprechenden Vomhundertsatz der Wohnungszugänge im Bundesgebiet zu dem jeweiligen Ermittlungszeitpunkt des Statistischen Bundesamtes übersteigt, kann um je —,10 DM für jedes übersteigende volle Prozent erhöht werden.

3. Badeorte sind alle als solche im Bäderverzeichnis des Deutschen Bäderverbandes nach dem Stichtag vom 31. Dezember jeden Jahres aufgeführten Orte.

4. Kur- und Fremdenverkehrsorte sind Orte, bei denen auf je 100 Einwohner entweder

a) in den drei letzten Fremdenverkehrsjahren im Durchschnitt 2000 Fremdenübernachtungen oder

b) in den drei letzten halben Fremdenverkehrsjahren (Saisonhalbjahren) im Durchschnitt 1500 Fremdenübernachtungen

entfallen sind. Das Fremdenverkehrsjahr rechnet vom 1. Oktober bis zum 30. September, das halbe Fremdenverkehrsjahr vom 1. Oktober bis zum 31. März oder vom 1. April bis zum 30. September. Ob die vorstehenden Voraussetzungen vorgelegen haben, ist zum 31. Dezember jeden Jahres festzustellen.

5. Industrialisierte Orte sind Orte, in denen nach der letzten Industriestatistik die Zahl der in der Industrie Beschäftigten (einschließlich Eipendier) mindestens 20 v.H. der reinen Einwohnerzahl des Ortes (Industrialisierungsgrad) beträgt. Stark industrialisierte Orte sind Orte, deren Industrialisierungsgrad mindestens 25 v.H. beträgt.

6. Garnisonorte sind Orte, in denen die Zahl der regelmäßig vorhanden gewesenen Soldaten (Regelbelegung des Standortes, bei der NATO einschließlich Familienangehörigen) sowie der Vollzugsbeamten des Bundesgrenzschutzes und der Bereitschaftspolizeien der Länder mindestens 20 v.H. der reinen Einwohnerzahl (Belegungsgrad) beträgt. Stark belegte Garnisonorte sind Orte, deren Belegungsgrad mindestens 25 v.H. beträgt.

7. Nachbarorte sind Orte, die reisekostenrechtlich ganz oder teilweise als solche anerkannt sind.

8. Nicht eingemeindete Vororte sind Orte, die wirtschaftlich und verkehrstechnisch mit dem Hauptort so eng verbunden sind, daß sie als Teile des Hauptortes angesehen werden können.

9. Grenzzorte sind Orte, die ganz oder teilweise innerhalb eines Gebietsstreifens von 10 km Tiefe an einer internationalen Grenze liegen.

III. Einreihung in die Ortsklasse S:

In die Ortsklasse S sind einzureihen:

1. alle Orte mit 100 000 und mehr Einwohnern;

2. alle stark industrialisierten Orte mit 30 000 und mehr Einwohnern, die einen Industrialisierungsgrad (vgl. Abschnitt II Nr. 5) von mindestens 75 v.H. aufweisen;

3. Orte mit

einer Einwohnerzahl von mindestens	und einer Durchschnittsraummiere von mindestens
	DM
10 000	23,—
15 000	22,50
20 000	22,—
25 000	21,50
30 000	21,—
35 000	20,50
40 000	20,—
45 000	19,50
50 000	19,—
60 000	18,50
70 000	18,—
80 000	17,50
90 000	17,—

4. Kur- und Fremdenverkehrsorte sowie Grenzzorte, industrialisierte Orte und Garnisonorte, deren Durchschnittsraummiere die um 2,— DM verminderten Sätze der Nummer 3 mindestens erreichen;

5. Badeorte, stark industrialisierte Orte und stark belegte Garnisonorte, deren Durchschnittsraummiere die um 4,— DM verminderten Sätze der Nummer 3 mindestens erreichen;

6. **Nachbarorte und nicht eingemeindete Vororte** von in die Ortsklasse S eingestuften Orten mit einer Durchschnittsraummiere von mindestens 17,— DM oder mit einer Durchschnittsraummiere, die mindestens so hoch wie die des Hauptortes ist; ist die Durchschnittsraummiere eines der beiden Orte nach Abschnitt II Nr. 2, letzter Absatz, berichtigt, dann ist auch die Durchschnittsraummiere des anderen Ortes danach zu berichtigen.

IV. Einreihung in die Ortsklasse A:

In die Ortsklasse A sind einzureihen:

1. Soweit nicht die Voraussetzung für die Einstufung in die Ortsklasse S erfüllt ist,

a) alle geschlossenen (baulich zusammenhängenden) Orte mit 10 000 und mehr Einwohnern,

b) alle Orte, die Sitz einer Bezirksregierung sind,

c) Orte, die Sitz einer Kreisverwaltung sind, mit

einer Einwohnerzahl von mindestens	und einer Durchschnittsraummiere von mindestens DM
---------------------------------------	---

1 000	14,—
2 000	13,50
3 000	13,—
4 000	12,50
5 000	12,—
6 000	11,50
7 000	11,—
8 000	10,50
9 000	10,—

d) alle Inselorte der Nordsee,

e) alle Nachbarorte und nicht eingemeindeten Vororte von in die Ortsklasse S eingestuften Orten,

f) Orte, deren Mittelpunkt nicht mehr als 10 km (Luftlinie) von der Grenze eines Ortes mit mehr als 500 000 Einwohnern entfernt liegt und deren Durchschnittsraummiere die um 1,— DM verminderten Sätze unter c) mindestens erreichen;

2. Orte mit einer Einwohnerzahl von mindestens

einer Einwohnerzahl von mindestens	und einer Durchschnittsraummiere von mindestens DM
1 000	19,—
2 000	18,50
3 000	18,—
4 000	17,50
5 000	17,—
6 000	16,50
7 000	16,—
8 000	15,50
9 000	15,—

3. **Kur- und Fremdenverkehrsorte** sowie **Grenzorte, industrialisierte Orte** und **Garnisonorte**, deren Durchschnittsraummiere die um 2,— DM verminderten Sätze der Nummer 2 mindestens erreichen;

4. **Badeorte, stark industrialisierte Orte** und **stark belegte Garnisonorte**, deren Durchschnittsraummiere die um 4,— DM verminderten Sätze der Nummer 2 mindestens erreichen;

5. **Grenzorte**, die gleichzeitig **stark industrialisiert** sind und deren Durchschnittsraummiere die um 5,— DM verminderten Sätze der Nummer 2 mindestens erreichen;

6. **Nachbarorte und nicht eingemeindete Vororte** von in die Ortsklasse A eingereihten Orten mit einer Durchschnittsraummiere von mindestens 15,— DM oder mit einer Durchschnittsraummiere, die mindestens so hoch wie die des Hauptortes ist; ist die Durchschnittsraummiere eines der beiden Orte nach Abschnitt II Nr. 2, letzter Absatz, berichtigt, dann ist auch die Durchschnittsraummiere des anderen Ortes danach zu berichtigen.

V. Härteregelung:

Wird die nach den Abschnitten III oder IV für eine Höherstufung maßgebende Einwohnerzahl eines Ortes um nicht mehr als 3 v.H. unterschritten, so kann der Ort höhergestuft werden, wenn die Unterschreitung der Einwohnerzahl durch Überschreitung bei anderen für die Ortsklassenzugehörigkeit maßgebenden Merkmalen ausgeglichen wird.

Anlage 2
(zu B 2122 — 574 IV/64)

Antragsformular

Gemeinde:

Kreis:

Regierungsbezirk:

Antrag auf Höherstufung aus Ortsklasse nach Ortsklasse zum 1. Januar 1964
auf Grund des Abschnitts Nr. Buchstabe der Richtlinien.

1. Einwohnerzahl

a) Reine Einwohnerzahl am 31. 12. 1962
(Wohnbevölkerung laut Fortschreibung des Statistischen Landesamtes)

b) Nur für Hochschulorte:

Am Ort wohnende Studenten am 31. 12. 1960
am 31. 12. 1961
am 31. 12. 1962
Summe: : 3 =

c) Nur für Orte, die ständig mit Einheiten der Bundeswehr oder NATO belegt sind:

Regelbelegung des Standortes mit Soldaten,
bei der NATO einschließlich Familienangehörigen

Gesamtsumme:

2. Durchschnittsraummiere

a) Durchschnittsraummiere am 25. 9. 1956
(Ergebnis der Wohnungsstatistik 1956/57)

b) Zahl der werkseigenen, werksgeförderten oder werksgebundenen Wohnungen am 25. 9. 1956
(Einzelnachweis erforderlich)

c) Zahl der Dienstwohnungen und Werkdienstwohnungen (vgl. Nummer 2 der Dienstwohnungsvorschriften und Nummer 2 der Werkdienstwohnungsvorschriften) am 25. 9. 1956
(Einzelnachweis erforderlich)

d) Wohnungszugang vom 25. 9. 1956 bis 31. 12. 1962
(Wohnungsbestand am 25. 9. 1956 = 100) v. H.

3. Kreisstadt: ja / nein

4. Badeort nach amtlichem Bäderverzeichnis
(Stand 31. 12. 1962): ja / nein

5. Kur- oder Fremdenverkehrsort:
Fremdübernachtungen im Fremdenverkehrsjahr

	1959/1960	1960/1961	1961/1962	zusammen	Durchschnitt je 100 Einw.
vom 1. 10. bis 31. 3.					
vom 1. 4. bis 30. 9.					
Zusammen					

(Ergebnis der Fremdenverkehrsstatistik)

6. Zahl der am Orte in der Industrie Beschäftigten (einschließlich Einpendler) am 30. 9. 1962
(Ergebnis der Industrieberichterstattung-Totalerhebung)
= v. H. der reinen Einwohnerzahl am 31. 12. 1962

7. Zahl der am 31. 12. 1962 vorhandenen Soldaten
(Regelbelegung des Standortes, bei der NATO einschließlich Familienangehörigen)
= v. H. der reinen Einwohnerzahl am 31. 12. 1962

8. Grenzzort: ja / nein

9. Der Mittelpunkt der Gemeinde liegt von der Grenze eines Ortes mit mehr als 500 000 Einwohnern (Hauptort) nicht mehr als 10 km (Luftlinie) entfernt.

Hauptort:

Entfernung: km

10. Nachbarort im Sinne des Reisekostenrechts von

a) Reisekostenrechtlich als Nachbarort besonders anerkannt: ja / nein
oder

b) Entfernung von Ortsmitte zu Ortsmitte km
(lt. beigefügter Bescheinigung der Vermessungs- und Katasterdienststelle;
der Berechnung der Entfernungen sind die amtlichen Entfernungskarten zugrunde zu legen)

11. Nicht eingemeindeter Vorort von

a) Entfernung von der Ortsmitte des Vorortes bis zur
Gemarkungsgrenze des Hauptortes (Luftlinie) km

b) Entfernung zwischen den Grenzen der Hauptsiedlungsgebiete
des Vorortes und des Hauptortes km

c) Einwohnerzahl des Hauptortes am 31. 12. 1962

d) Zahl der Erwerbspersonen des Vorortes (Stand 6. 6. 1961)

e) Zahl der Auspendler in den Hauptort (Stand 6. 6. 1961)

(= v. H. der Zahl der Erwerbspersonen)

f) Zahl der vom Vorort zum Hauptort bestehenden Verkehrsverbindungen an Werktagen
in der Zeit von 7 bis 19 Uhr
(ohne die Verkehrsverbindungen vom Hauptort zum Vorort)

g) Sonstige Merkmale, die erkennen lassen, daß der Vorort wirtschaftlich und verkehrs-
technisch mit dem Hauptort so eng verbunden ist, daß er als Teil des Hauptortes an-
gesehen werden kann:

.....
.....
.....

2061

Errichtung und Benutzung von privaten Schießstandanlagen für SchusswaffenRdErl. d. Innenministers v. 16. 3. 1964 —
I C 3 19—45.10.14

Die unter Nr. 2.23 des RdErl. v. 15. 10. 1957 (SMBL. NW. 2061) veröffentlichte Liste der zugelassenen Sachverständigen, die von den örtlichen Ordnungsbehörden zur Begutachtung privater Schießstandanlagen für Schusswaffen herangezogen werden können, erhält folgende Fassung:

- a) Bornatsch, Wuppertal-Elberfeld, Funckstraße 42.
- b) Bornheim, Max, Dortmund, Im Diefdahl 317.
- c) Ludorf, Franz, Düsseldorf, Stockampstraße 14, Fernsprecher 49 23 30,
- d) Müller, Michael, Bonn, Haydnstraße 57, Fernsprecher 3 60 05,
- e) Prekel, Heinrich, Münster, Karlstraße 19,
- f) Quente, Werner, Düsseldorf, Deichstraße 4, Fernsprecher 2 24 74,
- g) Roggenland, Eduard, Münster, Laukamp 5.
- h) Schaaf, Walter, Essen, Luisenstraße 13,
- i) von Wißmann, Düsseldorf-Gerresheim, Peckhausweg 61, Fernsprecher 69 16 86,
- k) Wittler, August, Detmold, Johannettentaler Straße 3.

— MBL. NW. 1964 S. 553.

21260

Maßnahmen bei Feststellung der AmöbenruhrRdErl. d. Innenministers v. 18. 3. 1964 —
VI B 2 — 44.14.10

Die Amöbenruhr ist nach § 3 Abs. 1 Nr. 16 des Bundes-Seuchengesetzes eine meldepflichtige Krankheit. Sie ist als Erkrankung praktisch ausschließlich auf tropische und subtropische Gebiete beschränkt. Krankheitserscheinungen und Folgezustände der Krankheit werden deshalb nur bei Personen beobachtet, die sich in warmen Ländern aufgehalten haben.

Die akute Amöbenruhr-Erkrankung ist durch blutig-schleimige Entleerungen gekennzeichnet. Die in den Entleerungen enthaltenen Gewebsformen der Entamoeba histolytica sind hinfällig, so daß sich Absonderungs- und Desinfektionsmaßnahmen in der Regel erübrigen.

Träger der Darmlumen-Form (Minutaform) und der Cysten von Entamoeba histolytica finden sich auch bei mindestens 11,2 % der einheimischen Bevölkerung, ohne daß von diesen eine Gefahr für ihre Umgebung ausgeht. Eine Übertragung der Cysten führt, falls es zu einer Infektion kommt, nur zu einem Darmlumenbefall; das Zustandekommen der Ruhrerkrankung ist dagegen außer von der Aufnahme der Cysten von weiteren, resistenzverminderten Voraussetzungen abhängig, die unter den klimatischen Verhältnissen in Deutschland nicht gegeben sind.

Ermittlungen und Schutzmaßnahmen bei zufällig aufgefundenen Cystenträgern sind daher nicht erforderlich.

Träger von Cysten und Darmlumen-Formen der Entamoeba histolytica sind nicht als Ausscheider i. S. von § 17 Nr. 3 des Bundes-Seuchengesetzes anzusehen.

An die Regierungspräsidenten,
Landkreise u. kreisfreien Städte
— Gesundheitsämter —,
Leiter der Medizinaluntersuchungsämter und
-stellen.

— MBL. NW. 1964 S. 553.

2377

Steuerbegünstigter Wohnungsbau gemäß §§ 82 bis 85 II. WoBauG; hier: Zuständigkeit im Anerkennungsverfahren gemäß § 83 II. WoBauGRdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiter v. 10. 3. 1964 —
III B 3 — 4.411.0 — Nr. 806 64**1. Änderung der Zuständigkeiten**

Durch die Verordnung zur Durchführung der §§ 83 und 95 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes vom 7. 3. 1964, (GV. NW. S. 64) ist die Zuständigkeit für die Entscheidung über Anträge auf Anerkennung einer Wohnung als steuerbegünstigt den kreisfreien Städten, Ämtern und amtsfreien Gemeinden übertragen worden. Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. 4. 1964 in Kraft.

2. Änderung und Neufassung des RdErl. v. 27. 9. 1956

Entsprechend der geänderten Zuständigkeit nach Nr. 1 erhält vom 1. 4. 1964 an Abschn. II Ziff. 1 Abs. 1 des unten unter a) aufgeführten RdErl. folgende Fassung:

„Zuständig für die Entgegennahme und Entscheidung von Anträgen auf Anerkennung einer Wohnung als steuerbegünstigt sind die kreisfreien Städte, Ämter und amtsfreien Gemeinden.“

Ich beabsichtige, den RdErl. v. 27. 9. 1956 demnächst unter Berücksichtigung der bisher eingetretenen Änderungen und der inzwischen ergangenen Gerichtsurteile in neuer Fassung herauszugeben. Sofern Änderungen der Vordrucke erforderlich geworden sind, werde ich die Vordruckverlage unmittelbar zu einer Änderung der Vordrucke veranlassen.

3. Zuständigkeit bei Zweifelsfragen

Die Gemeinden als Bewilligungsbehörden im öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbau können sich bei Zweifelsfragen wie bisher unmittelbar an mich wenden. Die Gemeinden, die keine Bewilligungsbehörden im öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbau sind, wenden sich bei Zweifelsfragen an die zuständige Kreisverwaltung.

4. Übergangsregelung

Anträge auf Anerkennung von Wohnungen als steuerbegünstigt, die noch vor dem 1. 4. 1964 bei den bisher zuständigen Stellen eingegangen sind, sind auch noch nach diesem Zeitpunkt von den bisher zuständigen Stellen zu entscheiden.

- Bezug: a) RdErl. v. 27. 9. 1956 (MBL. NW. S. 2069 SMBL. NW. 2377) i.d.F. der RdErl. zu b) und c)
b) RdErl. v. 7. 1. 1958 (MBL. NW. S. 80 SMBL. NW. 2377)
c) RdErl. v. 25. 2. 1958 (MBL. NW. S. 473 SMBL. NW. 2377)
d) RdErl. v. 26. 1. 1962 (MBL. NW. S. 346 SMBL. NW. 2377)
e) RdErl. v. 30. 5. 1962 (MBL. NW. S. 1066 SMBL. NW. 2377)
f) RdErl. v. 6. 3. 1963 (MBL. NW. S. 312 SMBL. NW. 2377)

An die kreisfreien Städte, Kreisverwaltungen, Ämter und amtsfreien Gemeinden.

— MBL. NW. 1964 S. 553.

911

Festlegung von Umleitungen bei der Sperrung von Bundesfernstraßen und anderen öffentlichen StraßenRdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 6. 3. 1964 — IV B 3-IVA 2 —
14—13 (15) — 138 64

Bei der Sperrung von stark befahrenen **Bundesfernstraßen** ist der möglichst reibungslosen Führung des Verkehrs besondere Beachtung zu schenken. Wenn der Verkehr nicht über die Bundesfernstraße behelfsmäßig weitergeführt werden kann, ist er auf andere Straßen umzuleiten (§ 14 Abs. 1 FStrG). Bei der Festlegung von Umleitungen ist folgendes zu beachten:

1. Umleitungen sind förmlich festzulegen, wenn Bundesfernstraßen wegen vorübergehender Behinderung gesperrt werden müssen. Eine vorübergehende Behinderung des Verkehrs auf der Bundesfernstraße ist gegeben, wenn mit ihrer Beseitigung in absehbarer Zeit gerechnet werden kann (z. B. Behinderung durch schlechten Straßenzustand, Frostaufbrüche, Straßenbauarbeiten, Hochwasser). Wird der Verkehr, z. B. durch Bauarbeiten an der Bundesfernstraße oder durch Bauarbeiten Dritter (Nutzungsberechtigter u. a.), die sich auf die Bundesfernstraße auswirken, behindert, so ist zunächst zu prüfen, ob der Verkehr ohne größere Stauungen dennoch über die vom Baubetrieb freibleibenden Fahrspuren der Bundesfernstraße geleitet werden kann. Zu diesem Zweck ist das Fassungsvermögen der Bundesfernstraße unter Berücksichtigung des Baubetriebes und des Umfanges des zu erwartenden Verkehrs festzustellen. Reicht das Fassungsvermögen der Bundesfernstraße nicht aus, so ist eine Umleitung notwendig. Ob der Verkehr ganz oder nur teilweise (z. B. Schwerlastverkehr oder Pkw-Verkehr) und für die ganze Zeit der Behinderung oder nur für bestimmte Zeiten (z. B. tägliche Verkehrsspitzen, Wochenende, Feiertage, Ferienbeginn) abgeleitet werden muß, richtet sich nach der Beschaffenheit der freibleibenden Fahrspuren der Bundesfernstraße und den Gegebenheiten der zur Verfügung stehenden Umleitungsstrecke.
2. Die Träger der Straßenbaulast anderer öffentlicher Straßen haben die Umleitung des Verkehrs der Bundesfernstraße auf ihren Straßen zu dulden (§ 14 Abs. 1 FStrG). Diese Pflicht bedeutet auch, daß sie während der Umleitungszeit ihre Straßen nicht sperren dürfen und daß sie in Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgabe als Träger der Straßenbaulast gehalten sind, Baumaßnahmen Dritter (z. B. Nutzungsberechtigter, Anlieger), die sich auf den Straßenraum der Umleitungsstrecke auswirken, nicht zu gestatten, wenn diese den Umleitungsverkehr beeinträchtigen können.
3. Da die Umleitung des Verkehrs die Beteiligung anderer Behörden und unter Umständen bauliche und verkehrliche Maßnahmen erfordert, die eine gewisse Vorbereitungszeit in Anspruch nehmen, hat die für die Bundesfernstraße zuständige Straßenbaubehörde möglichst frühzeitig festzustellen, ob eine Umleitung notwendig ist. Sie hat die Auswahl der Umleitungsstrecke sowie die notwendigen baulichen und verkehrlichen Maßnahmen zu ihrer Herrichtung für den Umleitungsverkehr rechtzeitig mit den für die Umleitungsstrecke zuständigen Straßenbaubehörden, den Straßenverkehrsbehörden und der Verkehrspolizei, in geeigneten Fällen auch mit den Gemeinden, zu besprechen. Sie legt die Umleitungsstrecke fest. Dabei ist diejenige Strecke auszuwählen, die für die Verkehrsteilnehmer einen möglichst geringen Umweg bedeutet, die für die Art und Menge des zuzuleitenden Verkehrs genügt (siehe auch Nr. 6) und die, wenn notwendig, mit zumutbaren Aufwendungen für die Umleitung hergerichtet werden kann.
4. Genügt die Umleitungsstrecke in ihrer vorhandenen Beschaffenheit nicht dem zusätzlichen Verkehr, so erörtert die für die Bundesfernstraße zuständige Straßenbaubehörde mit den in Nr. 3 genannten Behörden die notwendigen Maßnahmen, um die Umleitungsstrecke für den zusätzlichen Verkehr verkehrssicher zu machen und eine möglichst reibungslose Abwicklung des Verkehrs zu gewährleisten. Hierzu können Straßenbaumaßnahmen (z. B. Verbesserung der Fahrbahndecke, Schaffung von Ausweichstellen) und verkehrsregelnde Maßnahmen (Kennzeichnung der Umleitungsstrecke, Anordnung von Park- und Halteverboten, Geschwindigkeits- und Gewichtsbegrenzungen, Einrichtung von Einbahnverkehr usw.) notwendig sein. Welche Vorkehrungen erforderlich sind, hängt von den Gegebenheiten des Einzelfalles ab, insbesondere von der Art und Menge des umzuleitenden Verkehrs, dem Zustand der Umleitungsstrecke und der Dauer der Umleitung. Es genügen solche Maßnahmen, die die gefahrlose, wenn auch behelfsmäßige Umleitung des Verkehrs ermöglichen. An die Sorgfaltspflichten des Verkehrsteilnehmers können bei der

Benutzung von Umleitungen erhöhte Anforderungen gestellt werden (vgl. Urteil des BGH Deutsches Auto-recht 1960 S. 47). Die für die Bundesfernstraße zuständige Straßenbaubehörde bestimmt die Baumaßnahme zur Herrichtung der Umleitungsstrecke. Das Benehmen mit den Trägern der Straßenbaulast der Umleitungsstrecke ist herzustellen (§ 14 Abs. 3 FStrG). Sie trifft ferner die erforderlichen Verkehrsregelungen (§ 3 Abs. 4 Satz 3 StVO), vorbehaltlich anderer Anordnungen der Straßenverkehrsbehörde. Soweit diese andere Anordnungen trifft, erlischt die Verantwortung der Straßenbaubehörde für die Anordnungen.

5. Die Kosten für die baulichen und verkehrlichen Maßnahmen an der Umleitungsstrecke übernimmt der Träger der Straßenbaulast für die Bundesfernstraße, der die Umleitung verlangt (§ 14 Abs. 3 FStrG). Steht die Umleitung im Zusammenhang mit einer Baumaßnahme an der Bundesfernstraße, so gehören die Kosten zu den Baukosten und sind dort besonders auszuweisen. Ist die Umleitung wegen einer Baumaßnahme Dritter (z. B. Nutzungsberechtigter) an der Bundesfernstraße notwendig, so tragen diese die Kosten.

Sind an der Umleitungsstrecke mehrere Träger der Straßenbaulast beteiligt oder liegen sonstige Gründe vor, so kann es zweckmäßig sein, daß der Träger der Straßenbaulast für die Bundesfernstraße die Durchführung der Maßnahmen an der Umleitungsstrecke im Einvernehmen mit den beteiligten Baulastträgern selbst übernimmt. Andernfalls richten die zuständigen Träger der Straßenbaulast die Umleitungsstrecke nach den Angaben der für die Bundesfernstraße zuständigen Straßenbaubehörde her und erhalten die Kosten vom Träger der Straßenbaulast für die Bundesfernstraße erstattet.

Sind an der Umleitungsstrecke infolge des zusätzlichen Verkehrs Schäden entstanden, so hat der Träger der Straßenbaulast für die Bundesfernstraße nach Beendigung der Umleitung die Aufwendungen zu ihrer Beseitigung zu ersetzen (§ 14 Abs. 3 FStrG). Der Träger der Straßenbaulast der Umleitungsstrecke kann nur die Aufwendungen verlangen, die zur Herstellung des Zustandes der Straße vor Beginn der Umleitung notwendig sind.

Vor Beginn der Umleitung ist nach Möglichkeit zwischen den Trägern der Straßenbaulast über die Bauarbeiten zur Herrichtung der Umleitungsstrecke und über die Beseitigung von Schäden eine Vereinbarung zu treffen.

6. Die Beteiligten haben sicherzustellen, daß Bauarbeiten an der Umleitungsstrecke und sonstige Veranstaltungen (z. B. Umzüge, Jahrmärkte), die den Verkehr behindern können, während der Umleitungszeit unterbleiben. Dies gilt auch für Baumaßnahmen von Nutzungsberechtigten (z. B. an Straßenbahnen, Versorgungsleitungen und Fernspregleitungen) oder von Anliegern. Straßen, die von baulichen Vorhaben und Veranstaltungen während der Umleitungszeit nicht freigehalten werden können, sind für den Umleitungsverkehr grundsätzlich nicht geeignet. Es muß jedoch in der Regel möglich sein, daß die beteiligten Träger der Straßenbaulast bauliche Maßnahmen an ihren für die Umleitung benötigten Straßen entweder vorziehen oder zurückstellen und die Nutzungsberechtigten rechtzeitig darauf aufmerksam machen, daß während der Umleitungszeit Bauarbeiten nicht durchgeführt werden können. Sie sind darauf hinzuweisen, daß während der Umleitungszeit Erlaubnisse für die Inanspruchnahme der Umleitungsstrecke durch Veranstaltungen und Bauarbeiten nicht erteilt werden können. Die Zustimmung zur Ausführung solcher Maßnahmen ist, soweit möglich, zu versagen (vgl. Nr. 15 der Anlage 2, Nr. 17 der Anlage 3 zu den Nutzungsrichtlinien, MBl. NW. 1962, S. 1808 VktBl. 1961 S. 628). Die Träger der Straßenbaulast für die Umleitungsstrecke haben auf Grund ihrer Duldungspflicht (§ 14 Abs. 1 FStrG) die Belange des Umleitungsverkehrs mit wahrzunehmen (s. auch Nr. 2). Bei besonderen Veranstaltungen ergibt sich ihre Beteiligung bei der Erteilung von Erlaubnissen der Straßenverkehrsbehörden aus § 5 StVO.

7. Die Umleitungsstrecke und die zur Herrichtung der Umleitungsstrecke notwendigen Maßnahmen sind in einem Umleitungsplan darzustellen. Der Umleitungsplan ist dem REE-Entwurf beizufügen. Ist ein REE-Entwurf nicht erforderlich, so muß er spätestens bei Ausschreibung der Baumaßnahme an der Bundesfernstraße vorhanden sein. Sind der REE-Entwurf oder die Vergabeunterlagen mir vorzulegen, so ist der Umleitungsplan beizufügen.

Der Umleitungsplan ist den nach Nr. 3 beteiligten Behörden mitzuteilen.

Bei der Festlegung von Umleitungen nach § 36 des **Landesstraßengesetzes** bitte ich entsprechend zu verfahren.

Dieser RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr.

An die Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe,
Landkreise, Ämter und Gemeinden;

nachrichtlich:

an die Regierungspräsidenten,
Landesbaubehörde Ruhr.

— MBl. NW. 1964 S. 553.

II.

Innenminister

Paß- und Ausländerrecht Beantragung von Einreisesehtvermerken in den Ostblockstaaten, UdSSR, Polen, CSR, Rumänien, Bulgarien und Ungarn

RdErl. d. Innenministers v. 10. 3. 1964 —
I C 3/13—38.90

Bei einigen Ausländerbehörden bestehen über die Behandlung von Sichtvermerksanträgen aus den Ostblockstaaten und den unter fremder Verwaltung stehenden deutschen Ostgebieten Unklarheiten.

Nachstehend gebe ich die Verfahrensvorschriften nochmals zusammengefaßt bekannt. Zur Vermeidung unnötiger Verwaltungsarbeit bitte ich, diese künftig zu beachten.

1. UdSSR und unter sowjetischer Verwaltung stehende deutsche Ostgebiete

Die Sichtvermerke sind nach dem üblichen Verfahren ausschließlich bei der deutschen Botschaft in Moskau zu beantragen. Die Zusage der Aufenthaltserlaubnis wird erforderlichenfalls vom Bundesministerium des Innern angefordert. Eine Zuleitung der Zusage der Aufenthaltserlaubnis durch die Ausländerbehörden an das Auswärtige Amt und die Deutsche Botschaft ist nicht vorgesehen. Wegen der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis siehe RdErl. v. 22. 7. 1959 — I C 3/13—43.50 — [S. 51 der Sammlung n. v. Erlasse in Ausländersachen — 2. 5. 1957 [n. v.] — SMBl. NW. 2103 —].

2. Polen, polnisch verwaltete deutsche Ostgebiete, Tschechoslowakei, Rumänien, Bulgarien und Ungarn

a) Für Geschäftsreisen, Besuch von Messen, Ausstellungen, kulturellen und sportlichen Veranstaltungen, Wahrnehmung von Gerichtsterminen, Besuch von Bekannten (nicht Verwandten) usw. sind die Sichtvermerke bei den sog. Schutzmachtvertretungen zu beantragen. Die Zusage der Aufenthaltserlaubnis wird erforderlichenfalls vom Bundesministerium des Innern angefordert. Eine unmittelbare Übersendung von Zusicherungen der Aufenthaltserlaubnis durch die Ausländerbehörden an die amerikanische Botschaft, die französische Botschaft in der Bundesrepublik Deutschland und die amerikanischen und die französischen Vertretungen in den Ostblockstaaten ist nicht zugelassen. Dieses Verfahren gilt auch für Staatsangehörige der genannten Ostblockstaaten, die zum dauernden Aufenthalt in das Bundesgebiet einreisen wollen.

- b) Sichtvermerke für Reisen von Touristen (nicht Verwandten- und Bekanntenbesuche) in das Bundesgebiet sind von den Sichtvermerksbewerbern bei den sog. Schutzmachtvertretungen zu beantragen. Wegen Anhörung der Ausländerbehörden nehme ich Bezug auf Punkt 24 Nr. 4 des mit RdErl. v. 26. 2. 1964 [n. v.] I C 3 19—65.11 — 13—44.10 übersandten Protokolls.

- c) Für Verwandtenbesuche (nicht Touristenreisen und nicht Bekanntenbesuche) gilt der RdErl. v. 12. 1. 1960 i. d. F. vom 27. 2. 1962, Abschnitt C Ziffer 64.51 und 64.52 (SMBl. NW. 2100). Die für die Sichtvermerkerteilung notwendigen ausländerbehördlichen Bescheinigungen sind von den Angehörigen im Bundesgebiet bei den für ihren Wohnort zuständigen Ausländerbehörden zu beantragen; sie werden den Sichtvermerksbewerbern in Polen und den unter polnischer Verwaltung stehenden deutschen Ostgebieten von den Angehörigen im Bundesgebiet unmittelbar übersandt; bei Sichtvermerksbewerbern in Rumänien, Bulgarien, Ungarn und der CSR übersendet hingegen die Ausländerbehörde die Bescheinigungen an die französische Botschaft in Bad Godesberg.

3. Übernahme von Deutschen und Volksdeutschen aus der UdSSR, Polen, CSR, Rumänien, Bulgarien und Ungarn

Die Übernahme — das sog. D 1-Verfahren — ist durch den RdErl. v. 22. 10. 1959 [n. v.] i. d. F. v. 1. 3., 9. 5. 1960 und 27. 5. 1963 — I B 3 13—11.19.11 — (SMBl. NW. 102) geregelt.

An die Regierungspräsidenten.
Ausländerbehörden.
Paßbehörden.

— MBl. NW. 1964 S. 555.

Minister für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten

Berichte aus der Bauforschung Luftschall, Trittschall, Körperschall

Mitt. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 19. 3. 1964 — II B 1 — 2.214
Nr. 563 64

Im Vertrieb durch den Verlag Wilhelm Ernst & Sohn, Berlin-Wilmersdorf, ist folgendes Heft der „Berichte aus der Bauforschung“ erschienen:

Heft 35

Luftschall, Trittschall, Körperschall

Das Heft umfaßt 7 Berichte mit insgesamt 85 Seiten, 100 Bildern und 10 Zahlentafeln.

Das Problem der Nebenwegübertragung wird im Bericht Nr. 1 von Prof. Dr.-Ing. Kristen und seinen Mitarbeitern sowie im Bericht Nr. 5 von Prof. Dr.-Ing. Gösele angesprochen, wobei Bericht Nr. 1 die Nebenwegübertragung über die seitlich angeordneten Wände, Bericht Nr. 5 die Nebenwegübertragung bei bestimmten Hohlkörperdecken behandelt.

Prof. Dr. Gösele hat im Bericht Nr. 3 die Auswirkungen von Schallbrücken bei schwimmenden Estrichen und anderen schwimmend verlegten Belägen behandelt; ein Thema, das immer von besonderer Bedeutung bleiben wird, da Schallbrücken bei der Ausführung die Güte der Schalldämmung zunichte machen, auch wenn diese noch so gut geplant war.

Gösele und Bürk beschäftigen sich in Bericht Nr. 2 mit der Entwicklung und Anwendung eines Verfahrens zur unmittelbaren Bestimmung des Trittschallschutzmaßes von Decken. Die Prüfung nach DIN 52 210 verlangt einen relativ großen Geräte- und Zeitaufwand, so daß das angestrebte Kurzprüfverfahren, insbesondere bei Serienmessungen, bedeutende Erleichterungen verspricht.

Dr.-Ing. Schneider hat Modelluntersuchungen zur Schallübertragung an Doppelwänden bei Reihenhäusern durchgeführt (Bericht Nr. 6), deren Ergebnisse in DIN 4109 Blatt 3 — Ausführungsbeispiele — *) eingearbeitet worden sind. Er berichtet unter Nr. 7 außerdem über Entstehung und Dämmung von Installationsgeräuschen. Die Untersuchungen wurden im Institut für Technische Akustik an der Technischen Universität Berlin durch Prof. Dr.-Ing. Cremer begonnen und in der Bundesanstalt für Materialprüfung in Berlin-Dahlem zu Ende geführt.

Über Untersuchungen an Schaumkunststoffen als Dämmschichten für schwimmende Estriche berichtet Reg.-Rat Dr.-Ing. Eisenberg im Beitrag Nr. 4. Die Untersuchungsergebnisse waren letzten Endes maßgebend für die Neufassung von DIN 18 164 und DIN 18 165.

T. Das Heft 35 kann durch den Verlag Wilhelm Ernst & Sohn, 1 Berlin 31, Hohenzollerndamm 169, bei Bestellungen bis zum **15. April 1964** zum Vorzugspreis von 12,60 DM zuzüglich Gebühren für Porto und Verpackung bezogen werden. Nach dem vorgenannten Zeitpunkt beträgt der Verkaufspreis 16,80 DM.

*) Bauseitlich eingeführt und bekanntgemacht mit RdErl. v. 14. 6. 1963 (MBl. NW. S. 129; SMBl. NW. 2337).

— MBl. NW. 1964 S. 555.

Landschaftsverband Rheinland

Bekanntmachung des Landschaftsverbandes Rheinland

Betrifft: Mitgliedschaft in der 3. Landschaftsversammlung Rheinland.

Herr Leonhard Esser, Handelsvertreter, Waldniel, Schulstraße 10, ist als Nachfolger für den verstorbenen Herrn

Dr. med. Wilhelm Ploenes, Willich, Mitglied der 3. Landschaftsversammlung Rheinland geworden.

Gemäß § 7 a Abs. 4 Satz 5 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. Mai 1953 in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes, der Amtsordnung und der Landschaftsverbandsordnung vom 20. 12. 1960 (GV. NW. S. 445) mache ich diese Feststellung öffentlich bekannt.

Köln, den 16. März 1964

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Rheinland
K l a u s a

— MBl. NW. 1964 S. 556.

Notiz

Erteilung des Exequaturs an die Brasilianische Generalkonsulin in Düsseldorf, Frau Beata Vettori

Düsseldorf, den 17. März 1964
— I 5 406 — 2 63 —

Die Bundesregierung hat der zur Brasilianischen Generalkonsulin in Düsseldorf ernannten Frau Beata Vettori am 9. März 1964 das Exequatur erteilt.

Der Amtsbezirk des Generalkonsulats umfaßt das Land Nordrhein-Westfalen und folgende Teile des Landes Rheinland-Pfalz: Regierungsbezirke Trier und Koblenz mit Ausnahme der Kreise Kreuznach und Birkenfeld.

— MBl. NW. 1964 S. 556.

Nachrichten aus dem Landtag Nordrhein-Westfalen

Gesetzentwürfe, Anträge und Interpellationen

— Neueingänge —

Antrag der Fraktionen der CDU, SPD und FDP

Entwurf einer neuen Geschäftsordnung des Landtags Nordrhein-Westfalen 359

Drucksache
Nr.

Die Veröffentlichungen des Landtags sind laufend und einzeln beim Landtag Nordrhein-Westfalen
— Archiv — Düsseldorf, Postfach 5007, Telefon 10 22, Nebenstelle 2 97, zu beziehen.

— MBl. NW. 1964 S. 556.

Einzelpreis dieser Nummer 1,40 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,25 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 13,45 DM, Ausgabe B 14,65 DM.